

# Die Causa «Walliserkanne» geht in die nächste Runde

Die Wirte der Zermatter «Walliserkanne» müssen vor Gericht. Diese wiederum erstatten ebenfalls Anzeige. Gegen den ehemaligen Gemeindegeschreiber. Und gegen die aktuelle Gemeindepräsidentin.

Norbert Zengaffinen

Die Wirren rund um die «Walliserkanne» im Corona-Winter 2021/22 sind längst passé. Im Hintergrund aber läuft leise und langsam die strafrechtliche Aufarbeitung des Falls.

Einige Verfahren sind bereits abgeschlossen. So wurde einer der beiden Söhne der Wirtsfamilie in einem Gerichtsverfahren aufgrund nicht verwertbarer Beweise freigesprochen, wie der «Walliser Bote» im April 2023 berichtete.

Lange Zeit blieb unklar, ob die drei Mitglieder der Familie, die Ende Oktober 2021 vor dem Restaurant mit einem Polizeiaufgebot von über 40 Beamten verhaftet wurden, sich überhaupt strafbar gemacht haben.

Jetzt aber hat die Staatsanwaltschaft Oberwallis Anklage erhoben. Zuvor erliess sie im April 2023 für jedes der Familienmitglieder Strafbefehle. Diese aber sind von den Anwälten der Angeklagten angefochten worden.

Die Polizei hatte drei der vier Betreiber des Restaurants an einem Sonntagvormittag im Oktober 2021 in Koordination mit der Staatsanwaltschaft vorläufig festgenommen.

Die Kantonspolizei hatte die «Walliserkanne» zwei Tage zuvor offiziell geschlossen, weil sich die Wirte weigerten, in ihren Räumlichkeiten Covid-19-Zertifikate zu kontrollieren.

Diese akzeptierten den Entscheid jedoch trotz amtlicher Versiegelung nicht und öffneten erneut. In der Nacht auf Samstag wurde der Eingang zum Restaurant deshalb auf Anordnung der Gemeinde Zermatt mit Betonelementen verstellt. Das Lokal wurde aber am Sonntagmorgen erneut geöffnet. Auf der Terrasse hatten sich zum Zeitpunkt der Kontrolle zwei Gäste befunden.

Die Wirte stellten sich auf den Standpunkt, dass es nicht an Restaurateuren läge, Kontrollen durchzuführen. Mit dieser Frage musste sich letztinstanzlich das Bundesgericht beschäftigen. Die



Hat die Gemeinde Zermatt die Betonklötze vor dem Restaurant Walliserkanne illegal aufgestellt?

Archivbild: Keystone

Richter stellten in einem Urteil fest, dass Wirte zu diesem Zeitpunkt der Corona-Pandemie sehr wohl verpflichtet waren, Kontrollen durchzuführen. Der Bundesrat habe im Rahmen des Notrechts die gesetzlichen Leitlinien des Epidemiegesetzes nicht überschritten.

In der Anklageschrift vom September 2023 wird Vater, Mutter und einem Sohn der Wirtsfamilie Widerhandlung gegen die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, mehrfache Beschimpfung, mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügung, Siegelbruch, mehrfache Hinderung an einer Amtshandlung sowie Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vorgeworfen.

Als Privatkläger nennt die Anklageschrift den Chef der Regionalpolizei Zermatt sowie zwei Kantonspolizisten. Sie werden

von einer Oberwalliser Anwaltskanzlei in Brig-Glis vertreten. Die Verteidigung der Angeklagten liegt in den Händen dreier ausserkantonaler Strafverteidiger.

Die Strafanträge will die Staatsanwaltschaft erst vor Gericht stellen. Der Termin der Hauptverhandlung steht noch nicht fest.

Wie der Staatsapparat reagiert auch die Wirtsfamilie mit Anzeigen. Sie hat nach der Verhaftung, die eine private Videoüberwachungskamera der Familie festgehalten hat, Anzeige wegen Körperverletzung und Hausfriedensbruch durch Polizeibeamte eingereicht.

Dreh- und Angelpunkt dieses Verfahrens, das die zentrale Staatsanwaltschaft in Sitten auf Verfügung des Kantonsgerichts, das auch das Verhaftungsvideo sichtete, widerwillig anhand nehmen musste, ist die

Zulassung dieses Videos für die Beweisführung.

Hier kann die Wirtsfamilie einen «Zwischenerfolg» verbuchen. Der Polizeichef von Zermatt will, dass dieses Video aus Datenschutzgründen nicht als Beweismittel verwendet wird. Er zog deshalb mit einer Beschwerde an Kantonsgericht. Dort blitzte er ab.

Das Kantonsgericht will es einem Sachrichter überlassen, das Video für die Klärung im Rahmen einer Interessenabwägung zuzulassen oder nicht. Die Beschwerde des Zermatter Chefs der Regionalpolizei wurde mittels Verfügung von der Strafkammer des Kantonsgerichts im August 2023 abgewiesen.

Unklar bleibt, ob der Polizeichef die Beschwerde als Privatmann oder nach Rücksprache mit den politischen Verantwortlichen der Gemeinde Zer-

matt eingereicht hat. Klar hingegen ist, dass die Verfahrenskosten und die Parteientenschädigung an die Wirtsfamilie von der Gemeinde Zermatt bezahlt wurden.

Zu diesem Verfahren bleibt anzumerken, dass sich der federführende Staatsanwalt des zentralen Amtes Ende August in die Pension verabschiedet hat. Er führte jedoch zuvor noch die Befragungen der Kantonspolizisten durch. Um im Sinne der Kläger herauszufinden, welche drei Polizisten unmittelbar an der Verhaftung des einen Sohnes beteiligt waren, bei der dem jungen Mann die Schulter ausgekugelt wurde. Und welche beiden Polizisten die Privaträume der Familie betreten haben, ohne dass ein Durchsuchungsbefehl vorlag. Und schliesslich, wer die Verhaftung der drei Personen ohne schriftlichen Haftbefehl angeordnet hatte.

Die vom Staatsanwalt und der Anwälte der Privatkläger befragten Polizisten sollen mehr oder weniger die Aussage verweigert haben. Damit steht offen, ob dieses Verfahren vom Nachfolger des abgetretenen Staatsanwalts überhaupt weitergeführt werden kann.

Und last but not least wäre noch eine weitere Anzeige der Wirtsfamilie zu erwähnen. Darin werden die Zermatter Gemeindepräsidentin sowie der ehemalige Gemeindegeschreiber D. Anrig der Nötigung, eventuell Amtsmisbrauchs und eventuell einer Verletzung feuerpolizeilicher Vorschriften bezichtigt.

Die Anwaltschaft der Familie wirft den beiden Amtsträgern vor, dass die Platzierung der Betonklötze vor dem Haupteingang illegal war. Die Gemeinde Zermatt habe zwei Tage vor der Verhaftung per Beschluss dem Geschäftsführer der «Walliserkanne» die Betriebsbewilligung des Lokals entzogen und ihn aufgefordert, das Lokal umgehend zu schliessen. Bei Nichtfolgeleistung würde als Ersatzmassnahme eine Sperre des Zutritts zum Betrieb angedroht.

Dem Beschluss sei aber die aufschiebende Wirkung im Fall einer Beschwerde innert 30 Tagen beim Staatsrat des Kantons Wallis nicht entzogen worden. Folglich hätte die Platzierung der Betonklötze rechtlich zu diesem Zeitpunkt gar nicht vorgenommen werden dürfen.

Komme hinzu, dass der blockierte Haupteingang des Lokals feuerpolizeilich als Zugang oder Fluchtweg von Lokal Gästen, aber auch dreier bewohnter Wohnungen über dem Restaurant, darunter zweier Familien mit Kleinkindern, definiert sei.

Die federführende stellvertretende Staatsanwältin des Generalstaatsanwalts in Sitten gab eine Untersuchung der Anzeige durch die Kantonspolizei in Auftrag. Aber auch sie hat ihren Posten in der Zwischenzeit verlassen.

Wer die Verfahren weiterführt, ist derzeit noch offen.

## Naters verschiebt die Volksabstimmung über die Belalp Bahnen

Die Nachlassstundung der Belalp Bahnen hätte ab Dezember laufen sollen. Nun beginnt sie erst Mitte Februar 2024. Das hat Folgen.

Matthias Summermatter und Monika Bregy

Es sei zu optimistisch gewesen, schreibt die Gemeinde Naters am Mittwochabend in einer Mitteilung, zu glauben, dass am 3. März 2024 bereits über die Zukunft der Belalp Bahnen AG entschieden werden kann. Zwar schreibe das Unternehmen jährlich gute Betriebsergebnisse, doch diese reichen nicht aus, um den nach wie vor hohen Rückzahlungspflichten von 21,5 Millionen Franken nachzukommen.

Der Gemeinderat hat am 13. November beschlossen, den Sa-

nierungsplan der Belalp Bahnen AG gemäss Vorschlag zu unterstützen. Eigentlich hätte das Unternehmen bereits am 1. Dezember 2023 in die Nachlassstundung geführt werden sollen. Nun wurde sie für den Zeitraum vom 15. Februar bis 15. Juni 2024 beantragt. Die Stimmberechtigten sollen deshalb erst im zweiten Quartal des Jahres an der Urne über den Sanierungsplan entscheiden können – und nicht wie bisher angekündigt bereits am 3. März 2024. Dieses Abstimmungsdatum sei «zu optimistisch» gewesen, schreibt die Gemeinde.

Das könnte nun mehrere Gründe haben.

Einerseits hätte eine Nachlassstundung von Dezember 2023 bis Ende März 2024 mitten während der Hauptsaison stattgefunden. Während dieser Zeit werden keine alten Rechnungen bezahlt, das Unternehmen kann aber auch nicht betrieben werden. Das Unternehmen darf in dieser Zeit lediglich die Löhne und die neusten Rechnungen bezahlen – aber nur mit Zustimmung des Sachverwalters.

Andererseits findet am 3. März 2024 auch die Volksabstimmung über die neue Kantonsver-

fassung statt. Sie dürfte zu einer grossen Mobilisierung führen – und hätte das auch bei einer Abstimmung in Naters getan.

Die Gemeinde Naters unterstützt die Belalp Bahnen AG, weil diese für die Gemeinde eine grosse Bedeutung habe, heisst es weiter. Ausserdem sei die Gemeinde Mehrheitsaktionärin und als solche besonders interessiert daran, die finanzielle Situation zu regeln.

Nun soll in einem ersten Schritt ein Forderungsverzicht der Gemeinde auf das rückzahlbare Darlehen an die Belalp Bahnen AG erfolgen. Weiter ste-

he in einem zweiten Schritt die Herabsetzung des gesamten Aktienkapitals der Belalp Bahnen AG um die Hälfte des Nennwerts vor. Dieser muss auch die Generalversammlung der Belalp Bahnen AG zustimmen.

Trotz des geplanten Wertverzichts bleibe das Eigenkapital der Gemeinde positiv und ein Schuldenerlass in Kombination mit der Herabsetzung des Aktienkapitals erachtet der Gemeinderat als die bessere Lösung als einen allfälligen Konkurs des Unternehmens.

Des Weiteren verabschiedete der Souverän am Mittwochabend den Voranschlag 2024.

Dieser sieht in der Erfolgsrechnung einen Ertrag von 40,912 Millionen Franken und einen Aufwand von 34,495 Millionen Franken vor. Daraus resultiert eine prognostizierte Selbstfinanzierungsmarge von 6,417 Millionen Franken. Das Nettoinvestitionsvolumen beläuft sich auf 5,873 Millionen Franken. Alles in allem resultiert daraus ein Finanzierungsüberschuss von total 544'000 Franken.

Schliesslich genehmigte die Urversammlung auch die Teilerneuerungen der Statuten des Zweckverbands Regionale Wasserversorgung Südrampe.